

Überarbeitung der Redaktionsrichtlinien Amtsblatt

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde sowie sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur regelmäßigen Information der Bevölkerung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Adelberg, gemeinsam mit dem Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald und den anderen Verbandsgemeinden Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen, das Amtsblatt „Schurwaldbote“ heraus.

Der Gemeinderat hat ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu beschließen (§ 20 Abs. 3 GemO). Gleiches erfolgt auf Verbandsebene. Das Redaktionsstatut stellt keine Satzungsregelung dar, sondern einen Regelungsakt, der dem Innenrechtsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist. Die Pflichtinhalte umfassen Regelungen über den angemessenen Umfang der Fraktionsbeiträge sowie ein Verbot zur Veröffentlichung von Fraktionsbeiträgen im Amtsblatt innerhalb eines festzulegenden Karenzzeitraums von maximal sechs Monaten vor Wahlen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald hat am 24.10.2016/28.03.2017 ein Redaktionsstatut für den verbandsübergreifenden redaktionellen Teil („vorderer Teil“ des Schurwaldboten) des Amtsblattes „Schurwaldbote“ beschlossen. Dieses unterscheidet sich bislang vom Redaktionsstatut der Gemeinde Adelberg, das der Gemeinderat am 24.11.2016 beschlossen hat.

Um mögliche Ungleichbehandlungen in Bezug auf die Chancengleichheit zu umgehen und das Neutralitätsgebot im Zusammenhang mit Wahlen zu wahren, wird von der Verwaltung empfohlen, dass die Gemeinde Adelberg das Redaktionsstatut des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald inhaltlich übernimmt.

Beschlussvorschlag

Das Redaktionsstatut wird, wie vorgelegt, beschlossen.

Anlage

1. Entwurf Redaktionsstatut



Redaktionsrichtlinien für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Adelberg (Redaktionsstatut)

§ 1 Amtsblatt

- (1) Die Gemeinde Adelberg gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Schurwaldbote“.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald und der dazugehörigen Gemeinden. Es dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.
 - a) Für den redaktionellen Teil der Gemeinde Adelberg ist die Bürgermeisterin verantwortlich.
 - b) Für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
 - c) Für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst verantwortlich.
- (4) Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

§ 2 Inhalt

- (1) Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Adelberg,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde Adelberg, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

- c) Auffassungen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats Adelberg zu Angelegenheiten der Gemeinde (vgl. § 4 Abs. 6), jedoch nicht in den letzten sechs Wochen vor einer Wahl,
 - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien, welche einen Ortsverein innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes haben, sowie von Wählervereinigungen innerhalb der Gemeinde Adelberg (vgl. § 4),
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Anzeigen,
 - g) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse: Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt Adelberg.
- (2) Im Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:
- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt,
 - b) anonyme Beiträge,
 - c) tagespolitische Beiträge, d.h. Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen, die über das örtliche Geschehen hinausgehen,
 - d) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Begriffe

- a) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Je Veranstaltung oder Ereignis sind maximal zwei Ankündigungen zulässig.
- b) „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- c) „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- d) „Auffassungen“ sind dargestellte Meinungsäußerungen.

- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein, dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sein. Die Berichte müssen namentlich und sinnvoll gekennzeichnet werden.
- (3) Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte NOS-System („Nussbaum-Online-Senden“) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch das Bürgermeisteramt Adelberg.
- (4) Die Redaktionsschlüsse sind wie folgt:
 - a) Vereine und andere örtliche Institutionen: montags 12 Uhr
 - b) In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Für Vereine und andere örtliche Institutionen ist der Redaktionsschluss in diesem Fall um 10 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - c) Das Titelbild muss dem Bürgermeisteramt bis spätestens Montag um 12 Uhr zugestellt werden.
- (5) Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb der Texte sind unzulässig. Diese Regelung gilt nicht für die Verwaltung.
- (6) Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

§ 4 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- (1) Veröffentlichungsberechtigt,
 - a) im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. d), sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss einen Sitz innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.
 - b) im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. c), sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen.

- (2) Zulässig sind Beiträge und Berichte, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Im Übrigen gilt § 3.
- (3) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- (4) Eine überörtliche Berichterstattung ist nicht möglich, um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten.
- (5) Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats Adelberg können ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde in angemessenem Umfang im Amtsblatt darlegen. Jeder Fraktion stehen hierzu pro Ausgabe 50 Zeilen zur Verfügung. Die Anzahl der erfassten Zeilen wird im NOS-System des Verlages angezeigt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 Buchst. c).
- (6) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl können nur noch Veranstaltungshinweise neutraler Art (Datum, Zeit, Versammlungsort, Thema) veröffentlicht werden.
- (7) In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen im Anzeigenteil.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 6 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- (3) Für den Inhalt gilt § 4 entsprechend.
- (4) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der §§ 3 und 5 Abs. 4 sind auch hier zu beachten.

§ 7 Örtliche Vereine und Kirchen

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.
- (2) Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

§ 8 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Adelberg, 19.12.2024

gez. Carmen Marquardt
Bürgermeisterin